

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MSGWG hat die  
Satzung Entwurfscharakter**

**Satzung zur Änderung der Satzung der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 1. Juni 2015**

NBl. MSGWG Schl.-H., S. 2015 S. 128

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 1. Juni 2015

Aufgrund der §§ 28 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. „ 29 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 26. November 2014 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. Februar 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden hinter dem Wort „Prüfungsordnungen“ die Worte „in den Studiengängen Psychologie die akademischen Grade Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.),“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 9 Satz 7 werden hinter dem Wort „keine“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert
  - a) Die Überschrift „Die Dekanin oder der Dekan“ wird durch die Überschrift „Das Dekanat“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Sie oder er ist ebenfalls zuständig für Angelegenheiten der Gleichstellung und der Nachwuchsförderung.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die bisherige Nummer b) erhält folgende Fassung:  
„b) die Beratung über die Sicherstellung der Studierbarkeit der Studiengänge,“
  - b) Die bisherige Nummer c) erhält folgende Fassung:  
„c) die Mitwirkung bei der Zertifizierung von Studiengängen,“
  - c) Die bisherige Nummer d) erhält folgende Fassung:

„d) die Beratung von Prüfungsordnungen.“  
5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1. wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2. werden die Worte „oder der Gleichstellungsbeauftragte“ und die Worte „oder stellvertretender Vorsitzender“ gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 11 wird zu § 11 Absatz 1
- b) In Satz 2 wird das Wort „Hochschule“ durch die Worte „Philosophischen Fakultät“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Jahre“ die Worte „vom Konvent“ eingefügt.
- d) Es wird folgender Satz 3 angefügt: „Wiederwahl ist möglich.“
- e) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
- f) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
  
„(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wird von bis zu fünf Personen vertreten, von denen eine ein Mann sein kann. Die Gleichstellungsbeauftragte schlägt dem Konvent aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Stellvertretungen vor. Der Konvent wählt die Stellvertretungen für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Stellvertretungen können von ihren Dienstpflichten angemessen befreit werden.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung nach § 6 Absatz 2 i.V.m. § 19 Absatz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes wurde durch den Hochschulrat in der Sitzung am 20. Mai 2015 erteilt.

Kiel, den 1. Juni 2015

Der Dekan der  
Philosophischen Fakultät der  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Thorsten Burkard